

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1908.

Inhalt: Nr. 96. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer öffentlichen Straße von Königswalde nach Geversdorf betr. S. 369. — Nr. 97. Verordnung, die Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen (A. R. V.) betr. S. 370. — Nr. 98. Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über die Sonns-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betr. S. 370. — Nr. 99. Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1908 und 1909 betr. S. 371. — Nr. 100. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 372. — Nr. 101. Gesetz, die Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr. S. 373. — Nr. 102. Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betr. S. 376. — Nr. 103. Gesetz, Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und ihre Hinterlassenen betr. S. 377. — Nr. 104. Gesetz, die Aufhebung des § 30 der Revidierten Städteordnung und des § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindevorordnung betr. S. 381. — Nr. 105. Ausführungsverordnung hierzu. S. 382. — Nr. 106. Verordnung, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen betr. S. 384. — Berichtigung S. 385.

Nr. 96. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer öffentlichen Straße von Königswalde nach Geversdorf betreffend;

vom 16. Dezember 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) für den Bau einer öffentlichen Straße von Königswalde nach Geversdorf, der Schlußstrecke der Pöhlatalstraße Wiesenbad — Bärenstein, in Gemäßheit des von dem Finanzministerium und der Amtshauptmannschaft Annaberg genehmigten Planes an die Gemeinden Königswalde, Geversdorf und Mildenau für ihren von der Anlage betroffenen Flurbezirk das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 16. Dezember 1908.

Gesamtministerium.

Dr. v. Rügner.

Knüpfen.

Ausgegeben zu Dresden den 31. Dezember 1908.

56

Nr. 97. Verordnung,

die Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen (A. R. V.) betreffend;

vom 17. Dezember 1908.

Die durch Verordnung sämtlicher Ministerien vom 1. Oktober 1900 mit Geltung vom 1. November 1900 ab eingeführten „Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen“ (A. R. V.) sind mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen im Staatsrechnungswesen im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen worden.

Die A. R. V. in ihrer neuen Fassung treten unter Aufhebung der seitherigen Vorschriften am 1. Januar 1909 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 1908.

Sämtliche Ministerien.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto. Frhr. v. Hausen.
Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen. Dr. Beck.

Knüpfel.

Nr. 98. Verordnung,

die Anwendung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend;

vom 17. Dezember 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

Die Ausnahmbestimmung in § 3 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 findet auf den Handel mit Blumen Anwendung.

Dresden, den 17. Dezember 1908.

Die Ministerien des Innern sowie des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen. Dr. Beck.

Seifert.

Nr. 99. Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1908 und 1909
betreffend;

vom 19. Dezember 1908.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1908 und 1909 vom 15. Juni 1908 (G.= u. B.=Bl. S. 243 flg.) zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des ersten Nachtrags zu dem ordentlichen und zu dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1908 und 1909 werden hiermit die durch das Finanzgesetz vom 15. Juni 1908 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von

841 741 *M*

und der zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies ausgesetzte Gesamtbetrag um die Summe von

8 219 000 *M*

erhöht.

§ 2. Die zu außerordentlichen Staatszwecken fernerweit bewilligte Summe ist aus den Beständen des beweglichen Staatsvermögens zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 19. Dezember 1908.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rümer.

Nr. 100. Bekanntmachung,
die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend
vom 19. Dezember 1908.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G. u. V.-Bl. S. 99 fgl.) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 hat durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 12. dieses Monats die nachstehenden anderweiten Änderungen erfahren.
Dresden, am 19. Dezember 1908.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Strüger.

Berlin W 66, den 12. Dezember 1908.

Ä n d e r u n g
der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist als zweiter Absatz zu 1 einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweisarten auszufüllen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraette.

Nr. 101. Gesetz,

die Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend;

vom 24. Dezember 1908.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Denjenigen früheren Staatsdienern, die am 1. Januar 1909 in Pension stehen, sind von diesem Zeitpunkte an die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 169 flg.), des Gesetzes vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 103), des Gesetzes vom 15. Juni 1874, Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 69), des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 239 flg.) und des Gesetzes vom 16. April 1892, Pensionserhöhungen für frühere Zivilstaatsdiener und die Hinterlassenen derselben betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 86 flg.), ausgesetzten, aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem sie

- a) bis mit 1500 *M* oder
- b) mehr als 1500 *M* bis mit 3000 *M* oder
- c) mehr als 3000 *M*

betragen, im Falle

- unter a um 12,5 %,
- unter b um 10 %,
- unter c um 7,5 %

zu erhöhen. Bei der Bemessung der Erhöhungen bleiben etwa bewilligte Zuschläge (vergl. § 39 des Gesetzes vom 3. Juni 1876) außer Ansatz.

Ist einem Staatsdiener ein Zuschlag zur Pension auf Grund von § 39 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bewilligt worden, so ist die nach Absatz 1 vorzunehmende Erhöhung auf den Zuschlag anzurechnen, soweit nicht etwas anderes besonders bestimmt wird.

§ 2. Den Witwen und Kindern derjenigen Staatsdiener, die entweder vor dem 1. Januar 1909 verstorben sind oder am 1. Januar 1909 zwar noch leben, aber an diesem Tage schon in Pension stehen und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verbleiben, sind die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835,

die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, des Gesetzes vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 91 flg.), des Gesetzes vom 15. Juni 1874, Pensions- und Wartegelderhöhungen betreffend und des Gesetzes vom 16. April 1892, Pensionserhöhungen für frühere Zivilstaatsdiener und die Hinterlassenen derselben betreffend, ausgesetzten oder noch auszusetzenden, aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem sie

I. bei den Witwen:

- a) bis zu 600 *M* oder
- b) mehr als 600 *M* bis mit 1200 *M* oder
- c) mehr als 1200 *M*,

II. bei den Halbwaisen:

- a) bis mit 120 *M* oder
- b) mehr als 120 *M* bis mit 240 *M* oder
- c) mehr als 240 *M*,

III. bei den Ganzwaisen:

- a) bis mit 180 *M* oder
- b) mehr als 180 *M* bis mit 360 *M* oder
- c) mehr als 360 *M*

betragen, vorbehältlich der aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen, in den Fällen unter

- I a, II a, III a um 12,5 %,
- I b, II b, III b um 10 %,
- I c, II c, III c um 7,5 $\frac{1}{2}$ %

zu erhöhen. Bei der Bemessung der Erhöhungen bleiben etwa bewilligte Zuschläge (vergl. § 43 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. März 1835) außer Ansatz.

Die Erhöhungen treten, wenn die Pensionen am 1. Januar 1909 schon bezogen werden, mit diesem Tage, andernfalls mit dem Eintritte des Pensionseignisses in Kraft.

Ist den Hinterlassenen eines Staatsdieners auf Grund von § 43 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. März 1835 ein Zuschlag zur Pension bewilligt worden, so ist die nach Absatz 1 vorzunehmende Erhöhung auf den Zuschlag anzurechnen, soweit nicht etwas anderes besonders bestimmt wird.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 innerhalb einer höheren Pensionsstufe zu gewährenden Pensionserhöhungen sollen mindestens in demjenigen Betrage gewährt werden, der nach jenen Bestimmungen als Höchstbetrag innerhalb der zunächst niederen Pensionsstufe entfällt.

§ 4. Durch die in §§ 1 bis 3 geordneten Erhöhungen darf der Pensionsfuß nicht überschritten werden, der sich ergeben würde, wenn die Bemessung der Pension unter Zugrundelegung des höchsten Gehaltes zu erfolgen hätte, der im Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1908/09 in Ansehung des Jahres 1909 für die von dem betreffenden Staatsdiener zuletzt bekleidete Stelle vorgesehen ist.

Andererseits sind denjenigen Staatsdienern, die bis zum 30. Juni 1909 aus der bereits von ihnen im Jahre 1908 bekleideten Stelle in den Ruhestand treten, und den Hinterlassenen solcher Staatsdiener, die bis zum 30. Juni 1909 versterben, die Pensionen — unbeschadet der Vorschrift des Absatz 1 — mindestens in dem Betrage auszusetzen, der nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Staatsdiener oder für deren Hinterlassene zu berechnen gewesen sein würde, wenn die Staatsdiener bereits am 31. Dezember 1908 in den Ruhestand getreten oder verstorben wären.

Die Pension eines im Jahre 1909 in den Ruhestand tretenden Beamten, dem auf Grund des für die Finanzperiode 1908/09 festgestellten Staatshaushalts-Etats eine Gehaltserhöhung infolge der Übertragung einer höher bezahlten Stelle bewilligt worden ist, darf nicht niedriger bemessen werden, als sie ohne die Übertragung zu bemessen gewesen wäre.

§ 5. Die niedrigste jährliche Pension, auf die ein Staatsdiener vom 1. Januar 1909 ab Anspruch hat, beträgt 300 M.

Diese Bestimmung findet Anwendung auch auf solche Staatsdiener, die vor dem 1. Januar 1909 in den Ruhestand getreten sind oder noch treten.

§ 6. Der niedrigste Pensionsfuß der Hinterlassenen solcher Staatsdiener, die am 1. Januar 1909 oder nach diesem Zeitpunkte versterben oder in Pension treten, beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Witwen | 300 M., |
| b) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt | 60 = |

und

- | | |
|--|--------|
| c) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt | 90 = . |
|--|--------|

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die nach §§ 2 bis 4 zu erhöhenden Pensionen der Witwen und Kinder derjenigen Staatsdiener, die entweder vor dem 1. Januar 1909 verstorben sind oder am 1. Januar 1909 zwar noch leben, aber an diesem Tage schon in Pension stehen und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verbleiben.

§ 7. In gleicher Weise, wie es in vorstehendem hinsichtlich der Pensionen bestimmt ist, können auch die auf Grund der in § 1 angezogenen Gesetze ausgesetzten jährlichen Unterstützungen oder Pensionsteile vom 1. Januar 1909 ab nach Ermessen der Anstellungsbehörde erhöht werden.

§ 8. Die Bestimmung des § 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 findet in Ansehung derjenigen Gehaltserhöhungen, die auf Grund des für die Finanzperiode 1908/09 festgestellten Staatshaushalts-Etats infolge Änderung der Gehaltsätze bewilligt werden, auf die im Jahre 1909 in den Ruhestand tretenden Beamten keine Anwendung. Vielmehr sind diese Gehaltserhöhungen in solchen Fällen bei der Pensionierung auf das Dienst Einkommen auch dann mit einzurechnen, wenn sie noch nicht ein Jahr bezogen worden sind.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in den Ruhestand übergeführten ehemaligen Nichtstaatsdiener, denen die Staatskasse infolge Vertrags oder Gesetzes oder aus sonstigen Gründen eine Pension zu gewähren verpflichtet ist, sowie auf deren Hinterlassene.

§ 10. § 38 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. Dezember 1908.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rügen.

Nr. 102. Gesetz,

eine Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend;

vom 24. Dezember 1908.

WM, Friedrich August, von **GDLES** Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. § 26 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 wird vom 1. Januar 1909 ab außer Kraft gesetzt.

§ 2. Diejenigen Kinder von Lehrern, die am 31. Dezember 1908 die Befreiungen des § 26 bereits genießen, bleiben auch weiterhin in diesem Genuße.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 24. Dezember 1908.



Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 103. Gesetz,

Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und ihre Hinterlassenen
betreffend;

vom 24. Dezember 1908.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Denjenigen früheren Geistlichen und Lehrern, die am 1. Januar 1909 in Pension stehen, werden von diesem Zeitpunkte an die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch=lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 105), des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch=lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch=reformierten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 132), des Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (G.= u. V.=Bl. S. 98) und des Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 117), des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 21) und des Gesetzes, Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend, vom 16. April 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 88) ausgesetzten, aus dem Geistlichen=Emeritierungsfonds oder aus der Allgemeinen Lehrerpensionskasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem dieselben

1908.

57

- a) bis mit 1500 *M* oder
- b) mehr als 1500 *M* bis mit 3000 *M* oder
- c) mehr als 3000 *M*

betragen, vorbehältlich der aus § 5 sich ergebenden Beschränkungen, im Falle unter

- a) um 12,5 ‰,
- b) = 10 ‰,
- c) = 7,5 ‰

erhöht. Bei der Bemessung der Erhöhungen bleiben etwa bewilligte Zuschläge (vergl. § 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 und § 9 des Gesetzes vom 25. März 1892) außer Anschlag.

Ist einem Geistlichen oder Lehrer ein Zuschlag zur Pension auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 oder von § 9 des Gesetzes vom 25. März 1892 bewilligt worden, so ist die nach Absatz 1 vorzunehmende Erhöhung auf den Zuschlag anzurechnen, soweit nicht etwas anderes besonders bestimmt wird.

§ 2. Den Witwen und Kindern derjenigen Geistlichen und Lehrer, die entweder vor dem 1. Januar 1909 verstorben sind oder am 1. Januar 1909 zwar noch leben, aber an diesem Tage schon in Pension stehen und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verbleiben, sind die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger=Witwen= und Waisenkasse betreffend, vom 1. Dezember 1837 (G.= u. V.=Bl. S. 185), des Abänderungs= und Ergänzungsgesetzes zu dem nurgedachten Gesetze vom 9. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 110), des Gesetzes, die Erhöhung der Pensionen aus der Prediger=Witwen= und Waisenkasse betreffend, vom 6. August 1864 (G.= u. V.=Bl. S. 269), des Gesetzes, die Gewährung eines Zuschlags zu den Pensionen aus der Prediger=Witwen= und Waisenkasse betreffend, vom 16. April 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 262), des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch=lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch=reformierten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 132), des Gesetzes, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (G.= u. V.=Bl. S. 121), des Gesetzes, Nachträge zu dem nurgedachten Gesetze vom 1. Juli 1840 betreffend, vom 30. Juli 1858 (G.= u. V.=Bl. S. 139) und des späteren Abänderungs= und Ergänzungsgesetzes zu dem nämlichen Gesetze vom 9. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 119), des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 21) und des Gesetzes, Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend, vom 16. April 1892

(G. u. B. Bl. S. 88) ausgesetzten oder noch auszusetzenden, aus der Prediger-Witwen- und Waisenkasse oder aus der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer zu zahlenden Pensionen, je nachdem sie

I. bei den Witwen:

- a) bis mit 600 *M* oder
- b) mehr als 600 *M* bis mit 1200 *M* oder
- c) mehr als 1200 *M*,

II. bei den Halbwaisen:

- a) bis mit 120 *M* oder
- b) mehr als 120 *M* bis mit 240 *M* oder
- c) mehr als 240 *M*,

III. bei den Ganzwaisen:

- a) bis mit 180 *M* oder
- b) mehr als 180 *M* bis mit 360 *M* oder
- c) mehr als 360 *M*

betragen, in den Fällen unter

Ia, IIa, IIIa um 12,5%,

Ib, IIb, IIIb um 10%,

Ic, IIc, IIIc um 7,5%

zu erhöhen. Bei der Bemessung der Erhöhung bleiben etwa bewilligte Zuschläge (vergl. § 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 und § 18 des Gesetzes vom 25. März 1892) außer Anschlag.

Die Erhöhungen treten, wenn die Pensionen am 1. Januar 1909 schon bezogen werden, mit diesem Tage, andernfalls mit dem Eintritte des Pensionsgenusses in Kraft.

Ist den Hinterlassenen eines Geistlichen oder Lehrers auf Grund von § 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 oder von § 18 des Gesetzes vom 25. März 1892 ein Zuschlag zur Pension bewilligt worden, so ist die nach Absatz 1 vorzunehmende Erhöhung auf den Zuschlag anzurechnen, soweit nicht etwas anderes besonders bestimmt wird.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 innerhalb einer höheren Pensionsstufe zu gewährenden Pensionserhöhungen sollen jedoch mindestens in demjenigen Betrage gewährt werden, der nach Maßgabe jener Bestimmungen als Höchstbetrag innerhalb der zunächst niederen Pensionsstufe entfällt.

§ 4. Die höchste Pension eines Geistlichen oder Lehrers soll vom 1. Januar 1909 ab nicht mehr als 7750 *M* betragen. § 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 und

§ 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. März 1892 treten mit dem 1. Januar 1909 außer Kraft.

§ 5. Von den in §§ 1 bis 3 geordneten Pensionserhöhungen sind diejenigen Geistlichen und Lehrer, welche den in § 4 festgestellten Höchstbetrag der Pension beziehen, sowie diejenigen Geistlichen und Lehrer ausgeschlossen, deren Pensionen unter Hinzurechnung der Pensionen aus Spezialkassen den Betrag des letzten Amtseinkommens bereits erreichen — vergl. § 16 Absatz 2 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 und § 14 Absatz 2 des Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 —.

Würde die Gewährung der in den §§ 1 bis 3 geordneten Pensionserhöhungen in ihrem vollen Betrage zur Folge haben, daß entweder die Pension eines Geistlichen oder Lehrers mehr als 7750 M beträge, oder daß die Pension eines Geistlichen oder Lehrers, einschließlich der Pensionsbezüge aus Spezialkassen, den Betrag des letzten Amtseinkommens überstiege, so ist die Pension im ersteren Falle nur bis auf 7750 M, im letzteren Falle nur bis zum Betrage des letzten Amtseinkommens zu erhöhen.

Unbeschadet der Vorschriften in Absatz 1 und 2 sind denjenigen Geistlichen und Lehrern, die bis zum 30. Juni 1909 aus der von ihnen bereits im Jahre 1908 bekleideten Stelle in den Ruhestand treten, und den Hinterlassenen solcher Geistlicher und Lehrer, die bis zum 30. Juni 1909 versterben, die Pensionen mindestens in dem Betrage auszusetzen, der nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Geistlichen und Lehrer oder für deren Hinterlassene zu berechnen gewesen sein würde, wenn die Geistlichen und Lehrer bereits am 31. Dezember 1908 in den Ruhestand getreten oder verstorben wären.

§ 6. Der niedrigste Pensionsfuß der Hinterlassenen solcher Geistlicher und Lehrer, die am 1. Januar 1909 oder nach diesem Zeitpunkte versterben oder in Pension treten, beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für Witwen | 300 M, |
| b) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt | 60 = |
| und | |
| c) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt | 90 = . |

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die nach §§ 2 und 3 zu erhöhenden Pensionen der Witwen und Kinder derjenigen Geistlichen und Lehrer, die entweder vor dem 1. Januar 1909 verstorben sind oder am 1. Januar 1909 zwar noch leben, aber an diesem Tage schon in Pension stehen und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verbleiben.

§ 7. In gleicher Weise, wie es in vorstehendem hinsichtlich der Pensionen bestimmt ist, können auch die auf Grund der in §§ 1 und 2 angezogenen Gesetze ausgesetzten jähr-

lichen Unterstützungen aus dem Geistlichen=Emeritierungsfonds, aus der Lehrer=Pensionskasse, aus der Prediger=Witwen- und Waisen=Pensionskasse oder aus der Lehrer=Witwen- und Waisen=Pensionskasse nach Ermessen des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts beziehentlich des Evangelisch=lutherischen Landeskonsistoriums erhöht werden.

§ 8. Die Bestimmungen in § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 und in § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 1892 finden in Ansehung derjenigen Gehaltserhöhungen, die auf Grund des für die Finanzperiode 1908/09 festgesetzten Staatshaushalts=Etats und der mit ihm zusammenhängenden Gehaltsregelungen infolge Änderung der Gehaltsätze für den 1. Januar 1909 bewilligt werden, auf die in den Jahren 1909 und 1910 in den Ruhestand tretenden Geistlichen und Lehrer keine Anwendung. Vielmehr sind diese Gehaltserhöhungen in solchen Fällen bei der Pensionierung auf das Dienst-einkommen auch dann mit einzurechnen, wenn sie noch nicht ein Jahr bezogen worden sind und am 1. Januar des der Pensionierung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster noch nicht eingetragen waren.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. Dezember 1908.



Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 104. Gesetz,

die Aufhebung des § 30 der Revidierten Städteordnung und des § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend;

vom 23. Dezember 1908.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 30 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 und § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 werden vom 1. Januar 1909 ab aufgehoben.

Es finden jedoch die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zugunsten derjenigen Steuerpflichtigen auch fernerhin Anwendung, bei deren Veranlagung zu den Gemeindesteuern im Laufe des Jahres 1908 sie anzuwenden gewesen sind.

Wartegeld und Pensionen sind auch künftig, wenn Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, nur zu $\frac{4}{5}$ in Anschlag zu bringen.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, den 23. Dezember 1908.



Friedrich August.

Graf von Hohenthal und Bergen.

Nr. 105. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, die Aufhebung des § 30 der Revidierten Städteordnung und des § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, vom 23. Dezember 1908;

vom 24. Dezember 1908.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufhebung des § 30 der Revidierten Städteordnung und des § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, vom 23. Dezember 1908 wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. In jeder Gemeinde, in welcher im Jahre 1908 Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben worden sind, hat die Gemeindebehörde mit tunlichster Beschleunigung alphabetische Listen derjenigen Personen aufzustellen, auf welche die Bestimmung in § 30 der Revidierten Städteordnung und § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung im Laufe des Jahres 1908 mit der Maßgabe Anwendung gefunden hat, daß ihr festes Dienst Einkommen bei Veranlagung zu den Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens nur zu $\frac{4}{5}$ in Anschlag gebracht worden ist. Diese Listen sind mindestens 1 Woche lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten öffentlich auszulegen und darnach abzuschließen.

§ 2. Jeder der in einer nach § 1 aufgestellten Liste verzeichneten Personen ist auf ihr Anlangen von der Gemeindebehörde kostenlos eine schriftliche Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie im Laufe des Jahres 1908 in der betreffenden Gemeinde festes

Dienst Einkommen bezogen hat und dieses bei Veranlagung zu den Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens nur zu $\frac{4}{5}$ in Ansatz gebracht worden ist. Für Duplikate dieser Bescheinigungen sind die geordneten Gebühren zu entrichten.

§ 3. In Gemeinden, in welchen im Jahre 1908 Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens nicht erhoben worden sind, sind Listen der in § 1 erwähnten Art zwar nicht aufzustellen, die Gemeindebehörden haben jedoch auf Anlangen solcher Personen, von denen ihnen bekannt ist, daß sie im Laufe des Jahres 1908 in der Gemeinde festes Dienst Einkommen im Sinne der Bestimmungen in § 30 der Revidierten Städteordnung und § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung bezogen haben, hierüber eine Bescheinigung kostenfrei zu erteilen.

Anträge dieser Art, die erst nach Ablauf des Jahres 1910 gestellt werden, brauchen von den Gemeindebehörden nicht berücksichtigt zu werden.

Für die Ausfertigung von Duplikaten dieser Bescheinigungen sind die geordneten Gebühren zu entrichten.

§ 4. Wenn Personen, auf welche die Bestimmungen in § 30 der Revidierten Städteordnung und § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung auch nach dem 1. Januar 1909 noch Anwendung zu leiden haben, seit ihrer Veranlagung zu den Gemeindesteuern auf das Jahr 1908 ihren Wohnsitz gewechselt haben, so ist ihnen zur Ersparung des Rechtsmittelweges zu empfehlen, der Gemeindebehörde ihres neuen Wohnortes rechtzeitig durch Vorlegung der in §§ 2 und 3 dieser Verordnung erwähnten Bescheinigungen nachzuweisen, daß die oben genannten Bestimmungen noch auf sie Anwendung finden. Die vorgelegten Bescheinigungen und Entscheidungen sind den Beteiligten zurückzugeben.

§ 5. In den Gemeinden, in welchen im Jahre 1908 Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben worden sind, sind die Kataster und Heberegister für dieses Jahr aufzubewahren und keinesfalls vor dem Jahre 1950 zu vernichten.

Dresden, den 24. Dezember 1908.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Bogel.

Nr. 106. Verordnung, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend;

vom 29. Dezember 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Aufhebung der Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend, vom 19. November 1889 (G. u. V.-Bl. S. 99), der Verordnung, die Vollstreckung von Gefängnisstrafen an Personen weiblichen Geschlechts betreffend, vom 14. September 1899 (G. u. V.-Bl. S. 417) und der Verordnung, die Vollstreckung von Gefängnisstrafen an Personen männlichen Geschlechts betreffend, vom 3. Juni 1904 (G. u. V.-Bl. S. 191) verordnet was folgt.

Es sind einzuliefen:

1. die zu Zuchthaus verurteilten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in die Zuchthäuser zu Waldheim,

2. die zu Festungshaft verurteilten Personen männlichen Geschlechts in die Festungsstuben-Gefangenanstalt auf der Festung Königstein,

3. Personen männlichen Geschlechts, die mehr als drei Monate Gefängnis zu verbüßen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Strafvollstreckungsbehörde ihren Sitz hat

a) in den Landgerichtsbezirken Bautzen oder Dresden
in die Strafanstalt Bautzen,

b) in den Landgerichtsbezirken Freiberg oder Leipzig oder im Amtsgerichtsbezirke Stollberg
in die Strafanstalt Hoheneck,

c) in den Landgerichtsbezirken Plauen oder Zwickau oder im Landgerichtsbezirke Chemnitz — ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk Stollberg —
in die Strafanstalt Zwickau,

4. Personen männlichen Geschlechts, die mehr als einen Monat Gefängnis zu verbüßen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
in die Abteilung für Jugendliche der Strafanstalt Bautzen.

Diese Personen verbleiben, wenn sie das 18. Lebensjahr vollenden und noch Strafe zu verbüßen haben, in der Strafanstalt Bautzen.

5. Personen weiblichen Geschlechts, die

a) mehr als drei Monate Gefängnis zu verbüßen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

in die Strafanstalt Voigtsberg bei Olmitz,

b) mehr als einen Monat Gefängnis zu verbüßen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

in die Abteilung für Jugendliche der Strafanstalt Voigtsberg.

6. Alle sonstigen von den Gerichten erkannten Freiheitsstrafen sind in den Gerichtsgefängnissen oder den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen.

7. Die von Militärgerichten des XII. (1. R. S.) Armeekorps zu Gefängnis verurteilten Militärpersonen werden in den Fällen des § 15 Absatz 3 des Militärstrafgesetzbuchs in die Strafanstalt Bautzen,

die von den Militärgerichten des XIX. (2. R. S.) Armeekorps oder anderen deutschen Militärgerichten verurteilten Militärpersonen in den gleichen Fällen in die Strafanstalt Zwickau eingeliefert.

Dresden, am 29. Dezember 1908.

Die Ministerien der Justiz, des Kriegs und des Innern.

Dr. v. Otto. Frhr. v. Hausen. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dilßner.

B e r i c h t i g u n g.

In der Verordnung, die Warenkontrolle im Grenzbezirke betreffend, vom 21. April 1908 (G. u. V.-Bl. S. 163) sind unter I 3 b die Worte „im Versendungsorte gelegenen“ zu streichen.

